

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 26

PDF erstellt am: **25.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

## Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Velt Gadiant, Stans  
Prof. J. Trogler, Luzern

## Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule ::  
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

**Inhalt:** Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule. — Schule und Naturschutz. — Eine neue „deutsche Staatsreligion“. — Der schlechte Tag. — Schulnachrichten. — Hilfskasse für Haftpflicht. — Bücherchau. — Lehrerzimmer. — Inserate.  
**Beilage:** Mittelschule Nr. 4 (philologisch-historische Ausgabe).

## Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule.

(Nach einem Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulr. Lampert, Freiburg, gehalten am 17. April in Olten, anlässlich des Informationskurses über die staatsbürgerlichen Bestrebungen.)

In der alten Eidgenossenschaft war die Schule durchaus eine konfessionelle Angelegenheit. Eine Majorisierung der einen Konfession durch die andere war ausgeschlossen. Im helvetischen Einheitsstaat machten sich die rationalistischen Bestrebungen wie auf andern Gebieten, so auch auf dem Schulgebiete geltend, und die radikale Schulpolitik rang von da an um die Oberherrschaft. In den einzelnen Kantonen entstanden von den dreißiger Jahren an heftige Schulkämpfe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Die Bundesverfassung von 1848 gab dem Bund nur die Befugnis zur Errichtung einer eidgen. Universität und eines eidgen. Polytechnikums. Als dann im Zeichen des Kulturkampfes die neue Bundesverfassung geschaffen wurde, wurde nach Erweiterung der Schulkompetenzen des Bundes getrachtet. Das Resultat der damaligen Bestrebungen liegt heute im Art. 27 der B.-V. vor. Die Zentralisation der Schule gelang nicht nach Wunsch. Die Primarschulen werden als obligatorisch, zugleich aber als Sache der Kantone erklärt. Der Bund hat nur die Kontrolle über die verfassungsmäßige Ausführung des Artikels. Der Primarunterricht soll unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen und zwar auch der private. Das soll aber nicht heißen, daß der Unterricht staatlich monopolisiert sei; die Leitung ist schon dann vorhanden, wenn die staatlichen Behörden darüber wachen, daß das gesetzliche Lehrziel erreicht wird.

Die Forderung der ausschließlich staatlichen Leitung war in bewußtem Gegensatz aufgestellt zur kirchlichen Auffassung, die einen solchen Staatsanspruch verneint. Freilich hat der Staat ein Interesse an der Schule, er muß verlangen, daß die